

Beschlussempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/6290 –

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/5895 –

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Sevim Dağdelen,
Dr. Dagmar Enkelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5896 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und zur Reformie-
rung des Wahlrechts**

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger,
Memet Kilic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/4694 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. Juli 2008 (BVerfGE 121, 266) entschieden, dass § 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) die Grundsätze der Gleichheit und Unmittel-

barkeit der Wahl nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes verletzt, soweit hierdurch ermöglicht wird, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2011 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Regelungsbedürftig ist auch die Problematik der „Berliner Zweitstimmen“, nach der ein oder zwei Wahlkreisbewerber einer Partei Direktmandate erringen, während Landeslisten dieser Partei auf Grund der Sperrklausel in § 6 Absatz 6 BWG an der Sitzverteilung nicht teilnehmen. Hier haben Wähler dann einen „doppelten Erfolgswert“, wenn sie mit ihrer Erststimme einen erfolgreichen Wahlkreis-kandidaten der an der Sperrklausel gescheiterten Partei gewählt haben, dagegen mit ihrer Zweitstimme einer anderen Partei zu Listenmandaten verhelfen. Ein „doppelter Erfolgswert“ aber ist mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht zu vereinbaren. Das Bundesverfassungsgericht hat daher eine gesetzliche Lösung der Problematik der „Berliner Zweitstimmen“ für angezeigt gehalten (BVerfGE 122, 304 [312]).

Zusätzlich wird in den Gesetzentwürfen zu den Buchstaben b, c und d auf die grundsätzliche Problematik der Überhangmandate hingewiesen, die einer gesetzlichen Lösung bedürfe.

B. Lösung

In Umsetzung des Regelungsauftrags des Bundesverfassungsgerichts zum negativen Stimmgewicht sieht der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP Änderungen des Bundeswahlgesetzes vor, die die Verfassungswidrigkeit des Effekts des negativen Stimmgewichts unter Beibehaltung des Wahlsystems der personalisierten Verhältniswahl beseitigen. Die Neuregelung gründet auf den Verzicht der bislang nach § 7 BWG vorgesehenen Listenverbindung, den das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 3. Juli 2008 als eine von mehreren Lösungsmöglichkeiten bezeichnet hat, die dem Gesetzgeber zur Verfügung stehen (vgl. BVerfGE 121, 266 [307/315]). Die Abschaffung der Möglichkeit der Listenverbindung wird ergänzt um eine Sitzverteilung auf der Grundlage von Sitzkontingenten der Länder, die sich nach der Anzahl der Wähler in den Ländern bestimmen. Das Verfahren für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze bleibt damit zweistufig ausgestaltet. In einem ersten Schritt wird die Zahl der Sitze ermittelt, die von der Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag auf jedes Land entfällt; in einem zweiten Schritt werden die auf ein Land entfallenden Sitze auf die dort zu berücksichtigenden Landeslisten verteilt. Erfolgswertunterschiede durch Rundungsunterschiede bei der Verteilung der Sitze in den 16 Sitzkontingenten werden ausgeglichen, wenn die Stimmreste einer Partei bundesweit die Schwelle für die Vergabe eines Mandats überschreiten (§ 6 Absatz 2a BWG – neu –).

Um zu vermeiden, dass dadurch erneut der Effekt des negativen Stimmgewichts auftreten kann, hat der Innenausschuss beschlossen, § 6 Absatz 2a BWG so neu zu fassen, dass bei der Zuteilung der weiteren Sitze vorrangig die Landeslisten berücksichtigt werden, bei denen die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Direktmandate die Zahl der nach den Absätzen 2 und 3 zu verteilenden Sitze übersteigt (sog. Überhangsituation).

Hinsichtlich der Problematik der „Berliner Zweitstimmen“ sieht der Gesetzentwurf die Beseitigung der Regelungslücke in § 6 Absatz 1 BWG vor.

Die übrigen Fraktionen wollen den Regelungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts mit im einzelnen vom Koalitionsentwurf und voneinander abweichenden Lösungsmodellen umsetzen.

Der Entwurf der Fraktion der SPD setzt darauf, die Zahl der Abgeordneten falls erforderlich so weit anzupassen, dass Überhangmandate im Verhältnis der Parteien zueinander vollständig ausgeglichen werden. Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehen die Anrechnung der Direktmandate auf das Zweitstimmenergebnis bereits auf Bundesebene, auf der Ebene der sogenannten Oberzuteilung, und nicht auf Länderebene, vor. Während im Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den seltenen Fällen, in denen noch Überhangmandate entstehen, diese nicht mehr zuerkannt werden sollen, sieht der Entwurf der Fraktion DIE LINKE. in diesen Fällen einen Ausgleich vor, der sich nach den auf Bundesebene erzielten Zweitstimmen richtet. Zudem werden mit dem Entwurf dieser Fraktion weitere umfangreiche Reformen des Wahlrechts angestrebt.

- a) **Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6290 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**
- b) **Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5895 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**
- c) **Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5896 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**
- d) **Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/4694 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

C. Alternativen

Annahme der Gesetzentwürfe zu den Buchstaben b, c oder d.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Änderungen des Bundeswahlgesetzes fallen lediglich insoweit Kosten an, als die für die Wahl eingesetzte Software des Bundeswahlleiters zur IT-unterstützten Ermittlung des Wahlergebnisses an das neue Verfahren der Mandatzuteilung angepasst werden muss.

Soweit nach den Entwürfen zu den Buchstaben b oder c Ausgleichsmandate vorgesehen sind, kann die Erhöhung der Abgeordnetenzahl Mehrkosten verursachen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6290 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Den Landeslisten einer Partei werden in der Reihenfolge der höchsten Reststimmenzahlen so viele weitere Sitze zugeteilt, wie nach Absatz 2 Satz 3 und 4 zweiter Halbsatz ganze Zahlen anfallen, wenn die Summe der positiven Abweichungen der auf die Landeslisten entfallenen Zweitstimmen von den im jeweiligen Land für die errungenen Sitze erforderlichen Zweitstimmen (Reststimmenzahl) durch die im Wahlgebiet für einen der zu vergebenden Sitze erforderliche Zweitstimmenzahl geteilt wird. Dabei werden Landeslisten, bei denen die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze die Zahl der nach den Absätzen 2 und 3 zu verteilenden Sitze übersteigt, in der Reihenfolge der höchsten Zahlen und bis zu der Gesamtzahl der ihnen nach Absatz 5 verbleibenden Sitze vorrangig berücksichtigt. Die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) erhöht sich um die Unterschiedszahl.“

2. In Nummer 1 Buchstabe d Satz 1 werden die Wörter „mit den höchsten positiven Abweichungen der auf sie entfallenen Zweitstimmen von der nach Absatz 2 Satz 6 errechneten Zahl“ durch die Wörter „in der Reihenfolge der höchsten Reststimmenzahlen“ ersetzt;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5895 abzulehnen,
c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5896 abzulehnen,
d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4694 abzulehnen.

Berlin, den 21. September 2011

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Dr. Stefan Ruppert
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Gabriele Fograscher, Dr. Stefan Ruppert, Halina Wawzyniak und Wolfgang Wieland

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6290** wurde in der 117. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Juni 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/5895** wurde in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Mai 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Rechtsausschuss und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/5896** wurde in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Mai 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/4694** wurde in der 96. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a **Drucksache 17/6290**

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 59. Sitzung am 21. September 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(4)341 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat gemäß § 80 GO-BT in seiner 28. Sitzung am 21. September 2011 gutachtlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)341 empfohlen.

Zu Buchstabe b **Drucksache 17/5895**

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 28. Sitzung am 21. September 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 59. Sitzung am 21. September 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Buchstabe c **Drucksache 17/5896**

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 28. Sitzung am 21. September 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 59. Sitzung am 21. September 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Buchstabe d **Drucksache 17/4694**

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 28. Sitzung am 21. September 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 59. Sitzung am 21. September 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

a) Der Innenausschuss hat in seiner 46. Sitzung am 29. Juni 2011 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 48. Sitzung am 5. September 2011 durchgeführt. Auf das Protokoll Nr. 17/48 der Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen.

Der Innenausschuss hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6290, 17/5895, 17/5896 und 17/4694 in seiner 50. Sitzung am 21. September 2011 abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen empfiehlt der **Innenausschuss**, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6290 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)341 anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)341 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen

der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

- b) Darüber hinaus hat der **Innenausschuss** den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5895 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ablehnung empfohlen.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5896 empfiehlt der **Innenausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abzulehnen.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4694 empfiehlt der **Innenausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

II. Zur Begründung

Zur Begründung wird allgemein auf Drucksache 17/6290 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)341 empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c)

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 2a werden Erfolgswertunterschiede unter den Landeslisten der Parteien, die aufgrund von Rundungsverlusten bei der Verteilung der Sitze in den 16 Sitzkontingenten entstehen, durch die Vergabe weiterer Sitze ausgeglichen.

Um zu vermeiden, dass dadurch erneut der Effekt des negativen Stimmgewichts (BVerfGE 121, 266, 267) auftreten kann, sollen angesichts der Ergebnisse der Anhörung des Innenausschusses vom 5. September 2011 nach der Neufassung des Absatzes 2a bei der Zuteilung der nach Satz 1 auf die Landeslisten einer Partei entfallenden weiteren Sitze gemäß Satz 2 vorrangig die Landeslisten berücksichtigt werden, bei denen die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Direktmandate die Zahl der nach den Absätzen 2 und 3 zu verteilenden Sitze übersteigt (sog. Überhangsituation).

Dadurch wird vermieden, dass ein (hypothetischer) Verlust an Zweitstimmen bei einer Landesliste, in deren Bereich der Partei in den Wahlkreisen errungene Sitze nach Absatz 5 verbleiben (sog. Überhangmandate), wegen einer dadurch niedrigeren Reststimmzahl dieser Landesliste die nach Absatz 2a zuzuteilenden Sitze auf eine Landesliste der gleichen Partei ohne Überhangmandate entfallen, wodurch sie zu einem Zuwachs an Sitzen, also zu negativem Stimmgewicht, führen könnten. Denn bei Parteien mit Überhangmandaten werden weitere Sitze nach dem neuen Absatz 2a Satz 2 vorrangig Landeslisten zugewiesen, bei denen ebenfalls eine Überhangsituation besteht, so dass sich die Zahl der Sitze der Gesamtpartei dadurch nicht erhöht.

Auch ein (hypothetischer) Zuwachs an Zweitstimmen, der über eine Veränderung der Reststimmzahlen zu einer anderen Zuteilung der zum Reststimmenausgleich zugeeilten Mandate führen könnte, würde bei Parteien mit Überhangmandaten nicht zu einer anderen Zuteilung der weiteren

Mandate an Landeslisten mit und solche ohne Überhangmandaten führen, so dass er sich in der Sitzzahl der Gesamtpartei nicht negativ auswirken kann, also nicht zu negativem Stimmgewicht führt.

Zugleich wird dadurch die Entstehung von Überhangmandaten vermieden. Denn die in den Wahlkreisen errungenen Sitze können auch von nach Absatz 2a einer Landesliste zum Reststimmenausgleich zugeeilten weiteren Sitze nach Absatz 4 abgerechnet werden und verbleiben der Partei damit nicht nach Absatz 5.

Nach dem neu gefassten Absatz 2a wird nach Satz 1 den Landeslisten einer Partei jeweils ein weiterer Sitz zugeeilt, wenn bei den Landeslisten der Partei zusammen genommen so viele Reststimmen angefallen sind, wie bei der Wahl im Bundesdurchschnitt für einen Sitz erforderlich waren. Dazu wird zunächst für jede Landesliste ermittelt, um wie viel die Zahl der auf die Landesliste entfallenden Zweitstimmen von der im jeweiligen Land für die errungenen Sitze erforderlichen Stimmzahl abweicht. Sodann werden die positiven Abweichungen aller Landeslisten dieser Partei zusammengezählt und durch die im Wahlgebiet (§ 2 Absatz 1 BWG) für einen der zu vergebenden Sitze erforderliche Zweitstimmzahl geteilt. (Die erforderliche Zweitstimmzahl ergibt sich dabei aus dem Ergebnis der Teilung aller im Wahlgebiet nach Absatz 1 Satz 4 berücksichtigungsfähigen Zweitstimmen durch die Gesamtzahl der Sitze nach § 1 Absatz 1 abzüglich der auf erfolgreiche Wahlkreisbewerber nach § 6 Absatz 1 Satz 4 entfallenen Sitze.) Das Ergebnis dieser Teilung wird nach den in Absatz 2 Satz 3 und 4 zweiter Halbsatz festgelegten Regeln auf- bzw. abgerundet. In der Höhe der sich danach ergebenden ganzen Zahl erhalten die Landeslisten dieser Partei in der Reihenfolge der höchsten Reststimmzahlen nacheinander jeweils einen weiteren Sitz zugeeilt, bis die den Landeslisten dieser Partei zuzuteilenden weiteren Sitze verteilt sind.

Nach dem in der geänderten Fassung des neuen Absatzes 2a neu eingefügten Satz 2 werden bei der Zuteilung weiterer Sitze an die Landeslisten einer Partei vorrangig diejenigen Landeslisten berücksichtigt, bei denen die Zahl der in den Wahlkreisen von Wahlbewerbern der Partei errungenen Sitze die Zahl der nach Absätzen 2 und 3 zu verteilenden Sitze übersteigt (sog. Überhangsituation). Bis zu der Gesamtzahl der auf die Landeslisten dieser Partei entfallenden Überhangmandate und in der Reihenfolge der höchsten bei deren Landeslisten angefallenen Zahlen an Überhangmandaten werden die nach Absatz 2a den Landeslisten dieser Partei zuzuteilenden weiteren Sitze zunächst den Landeslisten mit Überhangmandaten zugeeilt. Erst wenn den Listen, bei denen Überhangmandate angefallen sind, bis zu der Zahl der ihnen nach Absatz 5 verbleibenden Sitze weitere Sitze nach Absatz 2a zugeeilt wurden, werden also bei einer Partei mit Überhangmandaten auch den Landeslisten ohne Überhangmandate weitere Sitze nach Absatz 2a Satz 1 zugeeilt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d)

Die Änderung passt den Wortlaut des neu gefassten § 6 Absatz 3 Satz 1 den textlichen Änderungen in Nummer 1 an.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU** betonen, die Anhörung habe klargemacht, dass nur der Koalitionsentwurf in zuverlässiger Weise das negative Stimmgewicht beseitige

und zugleich auch im Übrigen verfassungsgemäß sei. Der Entwurf beseitige – durch einen minimal-invasiven Eingriff in das bestehende Wahlrecht – die Möglichkeit verbundener Landeslisten und damit die Hauptursache für das Entstehen negativer Stimmgewichte. Dieses Trennungsmodell, das auch vom BVerfG als mögliche Lösung genannt worden sei, könne aber zur Entstehung von Reststimmen in den Ländern führen. Besonders problematisch sei dies für die Wähler kleinerer Parteien in kleinen Wahlgebieten. Daher sehe der Entwurf eine Reststimmenverwertung und Zusatzmandate vor. Der Änderungsantrag modifiziere dies im Lichte der Ausschussanhörung dahingehend, dass eine Partei keine Zusatzmandate erhalte, solange ihr Überhangmandate zustünden. Weil letztere dadurch zu Mandaten erstarken, die mit Zweitstimmen unterlegt seien, trage man auch zur Reduzierung von Überhangmandaten bei. Die Entwürfe der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. gefährdeten die Akzeptanz des Wahlrechts, weil sie dazu führen könnten, dass aus bestimmten Wahlgebieten, wie Bremen, z. B. überhaupt keine Abgeordneten von CDU oder FDP mehr im Bundestag vertreten wären und dass dort 30 Prozent der Stimmen unter den Tisch fielen. Die Grünen wollten sogar errungene Direktmandate wieder aberkennen. Der Entwurf der SPD-Fraktion blähe den Bundestag durch Ausgleichsmandate auf und beseitige das Problem des negativen Stimmgewichts nicht. Dies zeigten auch die auf Ausschussdrucksache 17(4)344 vorgelegten Berechnungen des BMI.

Die **Fraktion der SPD** zeigt sich verwundert darüber, dass die Koalition, nachdem sie zunächst viel Zeit habe verstreichen lassen und die Frist des BVerfG versäumt habe, nun offenbar – wie der spät vorgelegte Änderungsantrag zeige – in Hektik ver falle. Ziel der Koalition sei es gewesen, die Überhangmandate zu erhalten und der FDP Zugeständnisse zu machen. Im Koalitionsentwurf werde zunächst das Bundeswahlgebiet aufgetrennt, dann kehre man bei 5-Prozent-Klausel und Reststimmenverwertung aber dazu zurück. Dies sei willkürlich und verkompliziere das Wahlrecht. Zudem würden die Vorgaben des BVerfG nicht umgesetzt, da das negative Stimmgewicht in anderer Form wieder auftreten könne. Trotz der mit dem Änderungsantrag vorgelegten Modifikation der Reststimmenverwertung halte die SPD den Koalitionsentwurf weiterhin für verfassungswidrig. Dem Entwurf der Fraktion DIE LINKE. könne die SPD nicht beitreten, da er zu viele zusätzliche Forderungen enthalte. Der Entwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehe in die richtige Richtung. Man werde ihm daher zustimmen. Vorzugswürdig sei

aber der SPD-Entwurf, für den man vorrangig um Zustimmung bitte.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärt, sie bewerte die Anhörung anders als CDU/CSU und FDP. Die Sachverständigen hätten durchaus inhaltliche Kritik am Koalitionsentwurf geäußert. Zentrale Botschaft der Sachverständigen aber sei gewesen: Aus vier mach eins! Dass dieser Apell, sich noch einmal zusammensetzen, nicht gefruchtet habe, sei enttäuschend. Bedauerlich sei auch, dass keine Fraktion das Zwei-Stimmenwahlrecht angehe, wie es in der Anhörung gefordert worden sei. Warum die Fraktion DIE LINKE. den Koalitionsentwurf ablehne, sei bekannt. Der vorgelegte Änderungsantrag fasse auch weder den neuen § 6 Absatz 2a Bundeswahlgesetz verständlicher, noch räume er sonst die Bedenken der Fraktion aus. Alle Sachverständigen hätten schließlich die Diskussionswürdigkeit der Vorschläge der Fraktion DIE LINKE. bestätigt, die über die Beseitigung des negativen Stimmgewichts hinausgingen. Besonders wichtig sei der Fraktion hier die Einführung einer Rechtsschutzmöglichkeit für Parteien, die vom Wahlausschuss nicht zugelassen worden seien.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ist der Auffassung, dass die vom BVerfG eingeräumte Frist von drei Jahren keinesfalls knapp, sondern mehr als ausreichend gewesen sei. Mit dem Entwurf und der Trennung der Bundesländer gehe die Koalition zurück in die fünfziger Jahre. Die Reststimmenregelung schaffe neue Ungerechtigkeiten und helfe im Übrigen den kleinen Ländern nicht, solange Überhangmandate in größeren Ländern entstünden. Anders als der Entwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beseitige der Koalitionsentwurf auch das negative Stimmgewicht nicht. Zudem komme es weiter zu Überhangmandaten. Man könne dem Entwurf daher nicht zustimmen. Der Vorwurf, der grüne Entwurf nehme u. U. bereits errungene Direktmandate wieder weg, sei falsch. Diese Direktmandate würden in den entsprechenden Konstellationen vielmehr überhaupt nicht errungen. Auch wenn einzuräumen sei, dass dies keine elegante Lösung sei, sei sie doch verfassungsgemäß. Gleiches gelte für den SPD-Vorschlag, den man aus diesem Grund mittragen könne. Der Entwurf der Fraktion DIE LINKE. sei nicht zustimmungsfähig, weil er zwar – was die Beseitigung des negativen Stimmgewichts angehe – gelungen sei, darüber hinaus aber leider eine bunt gemischte Vielzahl von Änderungen im Wahlrecht fordere, die z. T. nicht ohne eine Verfassungsänderung umzusetzen seien.

Berlin, den 21. September 2011

Dr. Günter Krings
Berichtersteller

Gabriele Fograscher
Berichterstellerin

Dr. Stefan Ruppert
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Wolfgang Wieland
Berichtersteller

